

Stand 2016 (alt)	Stand 2020 (neu)
<p align="center">Richtlinie zum Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ der Landeshauptstadt Wiesbaden für Einzelmaßnahmen in der energetischen Sanierung von Wohngebäuden/Wohnungen</p>	<p align="center">Richtlinie zum Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ der Landeshauptstadt Wiesbaden für Einzelmaßnahmen in der energetischen Sanierung von Wohngebäuden/Wohnungen</p>
<p>Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden/Wohnungen</p> <p>Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01.07.2012 in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden/Wohnungen</p> <p>Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01.07.2012 01.07.2018 in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
<p>§ 1 Zweck der Förderung und Förderberechtigung</p> <p>(1) Die Stadt Wiesbaden gewährt im Stadtgebiet von Wiesbaden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden sowie an einzelnen Wohnungen zur Energieeinsparung und CO₂-Minderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.</p> <p>(2) Gefördert werden insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, die Heizungsoptimierung sowie der Einbau von solarthermischen Anlagen an bestehenden Wohnhäusern, die bis zum 31.12.2008 errichtet wurden. Die Maßnahmen müssen von Fachfirmen ausgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.</p>	<p>§ 1 Zweck der Förderung und Förderberechtigung</p> <p>(1) Die Stadt Wiesbaden gewährt im Stadtgebiet von Wiesbaden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden sowie an einzelnen Wohnungen zur Energieeinsparung und CO₂-Minderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.</p> <p>(2) Gefördert werden insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, die Heizungsoptimierung sowie der Einbau von solarthermischen Anlagen regenerativer Heizsysteme an bestehenden Wohnhäusern, die bis zum 31.12.2008 errichtet wurden. Die Maßnahmen müssen von Fachfirmen ausgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.</p>

<p>(3) Wohnhäuser im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50% der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen.</p> <p>(4) Förderberechtigt sind Privatpersonen als Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen sowie Mieter mit Zustimmungserklärung des Eigentümers.</p> <p>(5) Der/die Förderberechtigte muss vor Beauftragung der Maßnahme, einen schriftlichen Förderantrag bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. stellen. Bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.</p> <p>(6) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Fördermittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Im begründeten Einzelfall können energetische Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung der Richtlinie gefördert werden, die nicht explizit den aufgeführten Kategorien zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Wohnhäuser im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50% der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen.</p> <p>(4) Förderberechtigt sind Privatpersonen als Eigentümer von alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohnhäusern Gebäuden und Wohnungen sowie Mieter mit Zustimmungserklärung des Eigentümers.</p> <p>(5) Der/die Förderberechtigte muss vor Beauftragung der Maßnahme, einen schriftlichen Förderantrag bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. stellen. Bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.</p> <p>(6) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Fördermittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.</p>
<p>§ 2 Geförderte Maßnahmen und Höhe der Förderzuschüsse</p> <p>Aus den folgenden Maßnahmenkategorien können Fördermittel für maximal eine Kategorie beantragt werden. Die Wärmedämmung von Teilflächen (Teilmaßnahme) ist förderfähig. Eine Förderung mehrerer Kategorien für das gleiche Förderprojekt ist nicht möglich.</p>	<p>§ 2 Geförderte Maßnahmen und Höhe der Förderzuschüsse</p> <p>Aus den folgenden Maßnahmenkategorien können Fördermittel einmalig pro Antragsteller und Objekt für maximal eine Kategorie beantragt werden. Die Wärmedämmung von Teilflächen (Teilmaßnahme) ist förderfähig. Eine Förderung mehrerer Kategorien für das gleiche Förderprojekt Förderobjekt ist nicht möglich.</p>

<p>1. Kategorie: Dämmmaßnahmen an Außenwänden</p> <p>1.1 Die Anbringung einer Wärmedämmung an Außenwandflächen wird mit einem Zuschuss von 8 € /m² Dämmfläche, höchstens aber mit 1.000 € gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und bei den betreffenden Außenwänden die Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel berücksichtigen.</p> <p>1.2 In begründeten Fällen ist auch eine Dämmung der Außenwände von innen (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) förderfähig. Die Maßnahmen sind mit den Behörden, insbesondere der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 1. Kategorie ist auf 1.000,- Euro begrenzt.</p>	<p>1. Kategorie: Dämmmaßnahmen an Außenwänden</p> <p>1.1 Die Anbringung einer Wärmedämmung an Die Durchführung von Dämmmaßnahmen an Außenwandflächen wird mit einem Zuschuss von 8 15 € /m² Dämmfläche, höchstens aber mit 1.000 2.500 € gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und bei den betreffenden Außenwänden die Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel berücksichtigen.</p> <p>1.2 In begründeten Fällen ist auch eine Dämmung der Außenwände von innen (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) förderfähig. Die Maßnahmen sind mit den Behörden, insbesondere der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 1. Kategorie ist auf 1.000 2.500,- Euro begrenzt.</p>
<p>2. Kategorie: Dämmmaßnahmen am Dach</p> <p>2.1 Schrägdachdämmung Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 6 € /m² Dämmfläche höchstens aber mit 600 € gefördert.</p> <p>2.2 Flachdachdämmung Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 6 € /m² Dämmfläche, höchstens aber 600 € gefördert.</p>	<p>2. Kategorie: Dämmmaßnahmen am Dach</p> <p>2.1 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 1 Die Anbringung einer Wärmedämmung Die Durchführung von Dämmmaßnahmen wird mit einem Zuschuss von 6 10 € /m² Dämmfläche, höchstens aber mit 600 1.000 € gefördert.</p> <p>2.2 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 2 Die Durchführung von Dämmmaßnahmen wird mit einem Zuschuss von 20 € /m² Dämmfläche, höchstens aber mit 2.000 € gefördert.</p> <p>2.2 3 Flachdachdämmung Die Anbringung einer Wärmedämmung Die Durchführung von Dämmmaßnahmen wird mit einem Zuschuss von 6 20 € /m² Dämmfläche, höchstens aber 600 2.000 € gefördert.</p>

<p>Die Gesamtförderung in der 2. Kategorie ist auf 800 Euro begrenzt.</p>	<p>2.4 Dämmung oberste Geschossdecke Die Durchführung der Dämmmaßnahmen wird mit einem Zuschuss von 5 €/m² Dämmfläche, höchstens aber mit 500 € gefördert.</p> <p>2.5 Dachflächenfenster Die Erneuerung der Dachflächenfenster wird mit einem pauschalen Zuschuss von 100 € pro Fenster, höchstens aber mit 500 € gefördert.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 2. Kategorie ist auf 800 2.500 Euro begrenzt.</p>
<p>3. Kategorie: Dämmmaßnahmen am unteren Gebäudeabschluss</p> <p>3.1 Kellerdeckendämmung Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 5 €/m² Dämmfläche, höchstens aber mit 400 € gefördert.</p> <p>3.2 Fußboden gegen Erdreich Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 5 €/m² Dämmfläche, höchstens aber mit 400 € gefördert.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 3. Kategorie ist auf 600 Euro begrenzt.</p>	<p>3. Kategorie: Dämmmaßnahmen am unteren Gebäudeabschluss</p> <p>3.1 Kellerdeckendämmung Die Anbringung einer Wärmedämmung Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von 5 €/m² Dämmfläche, höchstens aber mit 400 500 € gefördert.</p> <p>3.2 Fußboden gegen Erdreich Die Anbringung einer Wärmedämmung Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von 5 10 €/m² Dämmfläche, höchstens aber mit 400 800 € gefördert.</p> <p>3.3 Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von 10 €/m² Dämmfläche, höchstens aber mit 750 € gefördert.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 3. Kategorie ist auf 600 2.000 Euro begrenzt.</p>

4. Kategorie: Austausch von Fenstern, Türen und Rollladenkästen

4.1 Fenster und Fenstertüren

Der Austausch gegen neue Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von **20 € /m²** Fensterfläche, **höchstens** aber mit **600 €** gefördert.

4.2 Dachflächenfenster

Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente wird mit einem pauschalen Zuschuss von **40 € pro Fenster**, **höchstens** aber mit **200 €** gefördert.

4.3 Hauseingangstüren

Der Austausch einer alten Hauseingangstür gegen eine hochwärmegeämmte neue Hauseingangstür wird pauschal mit **200 €** gefördert. Maximal wird eine Hauseingangstür gefördert.

4.4 Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen sowie die nachträgliche Dämmung vorhandener Rollladenkästen mit der maximal möglichen Dämmstärke wird pauschal mit **20 € pro Rollladenkasten**, **höchstens** aber mit **200 €** gefördert.

4. Kategorie: Austausch von Fenstern, Türen und Rollladenkästen

4.1 Fenster und Fenstertüren Anforderungsniveau 1

Der Austausch gegen neue Elemente **Die Erneuerung der Fenster-Elemente** mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von **20 25 € /m²** Fensterfläche, **höchstens** aber mit **600 750 €** gefördert.

4.2 Fenster und Fenstertüren - Anforderungsniveau 2

Die Erneuerung der Fenster- Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von **50 € /m²** Fensterfläche, **höchstens** aber mit **1.500 €** gefördert.

4.2-3 Dachflächenfenster

Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente **Die Erneuerung der Dachflächenfenster** wird mit einem pauschalen Zuschuss von **40 50 € pro Fenster**, **höchstens** aber mit **200 500 €** gefördert.

4.3-4 Hauseingangstüren

Der Austausch einer alten **Die Erneuerung der** Hauseingangstür gegen eine hochwärmegeämmte neue Hauseingangstür wird pauschal mit **200 250 €** gefördert. Maximal wird eine Hauseingangstür gefördert.

4.4 5 Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen sowie die nachträgliche Dämmung vorhandener Rollladenkästen mit der maximal möglichen Dämmstärke wird pauschal mit **20 25 € pro Rollladenkasten**, **höchstens** aber mit **200 250 €** gefördert.

<p>Die Gesamtförderung in der 4. Kategorie ist auf 1.000 Euro begrenzt.</p>	<p>4.6 Lüftungsanlagen dezentral mit Wärmerückgewinnung Der Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit 100 € pro Gerät, höchstens aber mit 600 € gefördert.</p> <p>4.7 Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Der Einbau einer zentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit 750 € gefördert.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 4. Kategorie ist auf 1.000 2.500 Euro begrenzt.</p>
<p>5. Kategorie: Anlagentechnik</p>	<p>5. Kategorie: Anlagentechnik</p> <p>5.1 Heizkessel auf Basis regenerativer Energien Der Einbau eines Biomasseheizkessels, ausschließlich als Brennwertkessel oder mit Feinstaubfiltertechnik oder einer Luft/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe werden pauschal mit 750 € gefördert.</p> <p>5.2 Mini- BHKW Der Einbau eines Mini-Blockheizkraftwerkes auf Basis der Gasmotor- oder Stirling-Technik, wird pauschal mit 750 € gefördert.</p> <p>5.3 Fernwärmestation Der Einbau einer neuen Fernwärmestation wird pauschal mit 500 € gefördert.</p>

5.2 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für bestehende Gebäude.

5.2a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt pauschal: **250 €**

5.2b) Anlagen mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt pauschal: **500 €**

5.1 Durchführung des hydraulischen Abgleichs und die Heizungsoptimierung

Werden zur Anlagenoptimierung alte nichtvoreinstellbare Heizkörperventile gegen voreinstellbare Ventile (Volumenstromregler bei Flächenheizungen) in Verbindung mit der Durchführung des Hydraulischen Abgleichs ausgetauscht, so wird dies mit **20 € pro Ventil, maximal mit 200 €** gefördert.

Wird in Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich eine Öl- oder Gasbrennwertanlage oder eine nach BAFA förderfähige Biomasseanlage oder Wärmepumpe eingebaut, so wird die neue Anlage mit **200 €** zusätzlich gefördert.

Wird zusätzlich eine separate Heizkreispumpe als Hocheffizienzpumpe (Effizienzklasse A) eingebaut, erhöht sich der Fördersatz um **insgesamt 50 €**.

5.2 4 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für bestehende Gebäude.

5.2 4a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt pauschal: **250 500 €**

5.2 4 b) Anlagen mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt pauschal: **500 1000 €**

5.5 Gas-Hybridanlage

Wird in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage eine Gasbrennwertanlage eingebaut, so wird der Brennwertkessel mit **250 €** zusätzlich gefördert.

5.4 6 Durchführung des hydraulischen Abgleichs und die Heizungsoptimierung

Werden zur Anlagenoptimierung alte nichtvoreinstellbare Heizkörperventile gegen voreinstellbare Ventile (Volumenstromregler bei Flächenheizungen) in Verbindung mit der Durchführung des Hydraulischen Abgleichs ausgetauscht, so wird dies mit **20 30 € pro Ventil, maximal mit 200 450 €** gefördert.

~~Wird in Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich eine Öl- oder Gasbrennwertanlage oder eine nach BAFA förderfähige Biomasseanlage oder Wärmepumpe eingebaut, so wird die neue Anlage mit **200 €** zusätzlich gefördert.~~

~~Wird~~ Werden zusätzlich **eine** separate Heizkreispumpen **und/oder eine Zirkulationspumpe** als Hocheffizienzpumpe (Effizienzklasse A) eingebaut, erhöht sich der Fördersatz um **insgesamt 50 € jeweils 100 €, höchstens aber um 200 €**.

<p>Die Gesamtförderung in der 5. Kategorie ist auf 950 Euro begrenzt.</p>	<p>5.7 Lüftungsanlagen dezentral mit Wärmerückgewinnung Der Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit 100 € pro Gerät, höchstens aber mit 600 € gefördert.</p> <p>5.8 Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Der Einbau einer zentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit 750 € gefördert.</p> <p>Die Gesamtförderung in der 5. Kategorie ist auf 950 2.500 Euro begrenzt.</p>
<p>§ 3 Anforderungen</p> <p>Generell gilt: Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien zur Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Sonderförderung Energieeinsparung und/oder Nutzung von Erneuerbaren Energien</p> <p>Zusätzlich zu einer der vorgegebenen Förder-Kategorien ist es möglich, eine besondere Maßnahme zur Energieeinsparung und/oder Nutzung von Erneuerbaren Energien zu beantragen. Auf Basis einer überprüfbaren Maßnahmenbeschreibung (inkl. der Kosten) und unter Angabe der zu erwartenden Energieeinsparung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Förderfähigkeit bewertet und ein möglicher Zuschuss festgelegt.</p> <p>§ 3 Anforderungen</p> <p>Generell gilt: Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien zur Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.</p>

(1) Anforderungen an die Maßnahmenkategorien 1 bis 4

Bei den Wärmeschutzmaßnahmen müssen die in der folgenden Tabelle angegebenen Mindestwerte für den Wärmedurchgang (U-Wert) nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

(1) Anforderungen an die Maßnahmenkategorien 1 bis 4

Bei den Wärmeschutzmaßnahmen müssen die in der folgenden Tabelle angegebenen Mindestwerte für den Wärmedurchgang (U-Wert) nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Maßnahmenkategorien Wärmeschutz/- dämmung	U-Wert in W/(m ² ·K)	Anmerkung
zu 1 Außenwände von außen/innen,	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden, Innendämmung nach Anlage 3 der EnEV
zu 2.1 Schrägdächer	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
zu 2.2 Flachdächer	0,20	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
zu 3.1 Kellerdecken- dämmung	0,30	Gilt auch für nicht unterkellerte Gebäude bei Dämmung der Bodenplatte
zu 3.2 Fußboden gegen Erdreich	0,30	

Maßnahmenkategorien Wärmeschutz/-dämmung	U-Wert in W/(m ² ·K)	Anmerkung
zu 1 Außenwände von außen/innen,	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden, Innendämmung nach Anlage 3 der EnEV
zu 2.1 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 1	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
zu 2.2 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 2	0,14	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
zu 2.23 Flachdächer Flachdachdämmung	0,20 0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Zu 2.4 Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	An Wohnraum grenzende oberste Geschossdecke
zu 2.5 Dachflächenfenster	1,1	U _{DFFF} -Wert des Dachflächenfensters
zu 3.1 Kellerdeckendämmung Dämmung der Kellerdecke	0,30 0,25	Gilt auch für nicht unterkellerte Gebäude bei Dämmung der Bodenplatte
zu 3.2 Dämmung Fußboden gegen Erdreich	0,30 0,25	
zu 3.3 Dämmung der Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,25	

zu 4.1 Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen	1,2	Uw-Wert des Fensters; Ausnahmefälle: nach Anlage 3 der EnEV	zu 4.1 Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen - Anforderungsniveau 1	1,2	Uw-Wert des Fensters; Ausnahmefälle: nach Anlage 3 der EnEV
			zu 4.2 Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen - Anforderungsniveau 2	0,95	Uw-Wert des Fensters; Ausnahmefälle: nach Anlage 3 der EnEV
zu 4.2 Dachflächenfenster	1,3	Uw-Wert des Dachflächenfensters	zu 4.2 3 Dachflächenfenster	1,3 1,1	Uw- U_{DFF} -Wert des Dachflächenfensters
zu 4.3 Haustüren (Außenwand)	1,5	Gegen beheizten Wohnraum	zu 4.3 4 Haustüren (Außenwand)	1,5 1,3	Gegen beheizten Wohnraum
zu 4.4 Rollladenkästen	0,70	maximal mögliche Dämmstärke	zu 4.4 5 Ersatz Rollladenkästen/ nachträgliche Dämmung vorhandener Rollladenkästen	0,70 0,80	maximal mögliche Dämmstärke Bei nachträglicher Dämmung muss die maximal mögliche Dämmstärke eingebaut werden

<p>(2) Anforderungen an die Maßnahmenkategorie 5</p> <p>Zu 5.1 Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizwärmeverteilung und Erneuerung des Wärmeerzeugers Die zu fördernden Biomasse-, und Wärmepumpenanlagen müssen den aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen.</p> <p>Zu 5.2 Solarthermische Anlagen Die zu fördernden Solaranlagen müssen den aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen.</p> <p>Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von mindestens 50 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss.</p>	<p>(2) Anforderungen an die Maßnahmenkategorie 5</p> <p>Neue Heizkessel können nur gefördert werden, wenn der hydraulische Abgleich für die gesamte Heizanlage durchgeführt wurde oder durchgeführt wird.</p> <p>Zu 5.1 Heizkessel auf Basis regenerativer Energien Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizwärmeverteilung und Erneuerung des Wärmeerzeugers Die zu fördernden Biomassekessel und Wärmepumpenanlagen müssen den aktuellen Förderanforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (www.bafa.de) entsprechen. Biomassekessel müssen mit Brennwerttechnik oder mit Feinstaubfiltertechnik ausgestattet sein.</p> <p>Zu 5.2 Mini-BHKW Die zu fördernden Mini- Blockheizkraftwerke auf Basis der Gas-Motoren- oder Stirlingtechnik müssen den aktuellen Förderanforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) entsprechen.</p> <p>Zu 5.3 Fernwärmestation. Die zu fördernden Fernwärmestationen müssen mit Hocheffizienzpumpen ausgerüstet sein.</p> <p>Zu 5.4 Solarthermische Anlagen Die zu fördernden Solaranlagen müssen den aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (www.bafa.de) entsprechen.</p> <p>Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von mindestens 50 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss.</p>
---	---

	<p>Zu 5.5 Gas-Hybridanlage Gas-Brennwertkessel können nur in Verbindung mit dem Einbau einer thermischen Solaranlage gefördert werden. Es müssen die aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) eingehalten werden.</p> <p>Zu 5.7 und 5.8 Dezentrale und zentrale Lüftungsanlagen Die Lüftungsanlagen müssen die technischen Mindestanforderungen zu den aktuellen Merkblättern „Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) einhalten.</p>								
<p>§ 4 Bewilligung der Fördermittel</p> <p>(1) Antragstellung</p> <p>Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Angaben zu stellen an die:</p> <p>Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V., Moritzstraße 28, 65185 Wiesbaden</p> <p>Dem Antrag ist ein Angebot oder Kostenvoranschlag mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Je nach Kategorie müssen folgende Angaben enthalten sein (s. auch Anforderungen unter § 3):</p>	<p>§ 4 Bewilligung der Fördermittel</p> <p>(1) Antragstellung</p> <p>Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Angaben zu stellen an die:</p> <p>Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V., Moritzstraße 28, 65185 Wiesbaden</p> <p>Dem Antrag ist ein Angebot oder Kostenvoranschlag mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Je nach Kategorie müssen folgende Angaben enthalten sein (s. auch Anforderungen unter § 3):</p>								
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="161 1098 488 1249">a) bei Förderkategorie 1 - 4 :</td> <td data-bbox="499 1098 1059 1249">Größe der zu sanierenden Fläche (m²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1257 488 1369">b) bei Förderkategorie 5:</td> <td data-bbox="499 1257 1059 1369">Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik</td> </tr> </table>	a) bei Förderkategorie 1 - 4 :	Größe der zu sanierenden Fläche (m ²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen	b) bei Förderkategorie 5:	Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1093 1098 1420 1249">a) bei Förderkategorie 1 - 4 :</td> <td data-bbox="1431 1098 1971 1249">Größe der zu sanierenden Fläche (m²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1093 1257 1420 1369">b) bei Förderkategorie 5:</td> <td data-bbox="1431 1257 1971 1369">Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik zum neuen Heizkessel auf</td> </tr> </table>	a) bei Förderkategorie 1 - 4 :	Größe der zu sanierenden Fläche (m ²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen	b) bei Förderkategorie 5:	Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik zum neuen Heizkessel auf
a) bei Förderkategorie 1 - 4 :	Größe der zu sanierenden Fläche (m ²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen								
b) bei Förderkategorie 5:	Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik								
a) bei Förderkategorie 1 - 4 :	Größe der zu sanierenden Fläche (m ²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen								
b) bei Förderkategorie 5:	Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik zum neuen Heizkessel auf								

		<p>Basis erneuerbarer Energien, BHKW, Fernwärmestation oder Gas-Hybridsystem sowie der Lüftungsanlage. Bei solarthermischen Anlagen die Kollektorbezeichnung nach BAFA sowie die Kollektorfläche und das Speicher-volumen. Für die Heizungsoptimierung die Anzahl der neuen voreinstellbaren Ventile oder Durchflussmengenregler sowie die Effizienzklasse neuer Pumpen.</p>	
<p>(2) Antragsablauf</p> <p>Der Antragsteller erhält nach Eingang der Antragsunterlagen von der Klimaschutzagentur Wiesbaden eine Eingangsbestätigung mit einer Mitteilung zum Eingangsdatum des Antrages sowie über die beantragte und reservierte Fördersumme. Der Eingangsbestätigung liegt ein Verwendungsnachweisformular zur späteren Verwendung bei.</p> <p>Die beantragte Maßnahme darf erst nach dem bestätigten Eingangsdatum beauftragt werden.</p> <p>Bei fehlenden Angaben im Antrag bzw. Angebot erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Informationen/Daten von ihm noch nachzureichen sind, um nach Abschluss der Maßnahme einen Förderbescheid ausstellen zu können.</p>	<p>(2) Antragsablauf</p> <p>Der Antragsteller erhält nach Eingang der Antragsunterlagen von der Klimaschutzagentur Wiesbaden eine Eingangsbestätigung mit einer Mitteilung zum Eingangsdatum des Antrages sowie über die beantragte und reservierte Fördersumme. Der Eingangsbestätigung liegt ein Verwendungsnachweisformular zur späteren Verwendung bei.</p> <p>Die beantragte Maßnahme darf erst nach dem bestätigten Eingangsdatum beauftragt werden.</p> <p>Bei fehlenden Angaben im Antrag bzw. Angebot erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Informationen/Daten von ihm noch nachzureichen sind, um nach Abschluss der Maßnahme einen Förderbescheid ausstellen zu können.</p>		
<p>§ 5 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel</p> <p>(1) Die Maßnahme ist spätestens 9 Monate nach dem bestätigten Eingangsdatum abzuschließen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen, eine begründete Verlängerung ist maximal um 6 Monate zulässig.</p>	<p>§ 5 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel</p> <p>(1) Die Maßnahme ist spätestens 9 12 Monate nach dem bestätigten Eingangsdatum abzuschließen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen, eine begründete Verlängerung ist maximal um 6 Monate zulässig.</p>		

<p>(2) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte bzw. Anforderungen der Kategorien 1 bis 5 (gemäß § 3 Anforderungen) erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original und einer Kopie der Handwerkerrechnung(en), aus denen die geforderten technischen Ausführungen gemäß dieser Richtlinie explizit hervorgehen müssen. Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden einzureichen.</p> <p>(3) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Handwerkerrechnungen zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und der Förderbescheid ausgestellt. Anschließend wird die Auszahlung des Zuschusses durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf das angegebene Konto des Antragstellers veranlasst.</p>	<p>(2) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte bzw. Anforderungen der Kategorien 1 bis 5 (gemäß § 3 Anforderungen) erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original und einer Kopie der Handwerkerrechnung(en) aus denen die geforderten technischen Ausführungen gemäß dieser Richtlinie explizit hervorgehen müssen. Eine prüffähige Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein, mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt. Sie muss die geforderten technischen Kennwerte gemäß dieser Richtlinie bzw. den Angaben im Verwendungsnachweis explizit enthalten.</p> <p>Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden einzureichen.</p> <p>(3) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Handwerkerrechnungen zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und der Förderbescheid ausgestellt. Anschließend wird die Auszahlung des Zuschusses durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf das angegebene Konto des Antragstellers veranlasst.</p>
<p>§ 6 Kumulierung</p> <p>Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Stadt Wiesbaden behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls, eine Kumulation ausschließen bzw. der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>§ 6 Kumulierung</p> <p>Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Stadt Wiesbaden behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls, eine Kumulation ausschließen bzw. der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nach § 35a oder die steuerliche Förderung bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten</p>

	Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen werden kann.
§ 7 Inkrafttreten Diese Förderrichtlinie tritt am 28.07.2016 in Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Diese Förderrichtlinie tritt am 28.07.2016 mit Beschluss der STVV in Kraft.
Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Förderprogramm: Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. Moritzstr. 28 65185 Wiesbaden Herr Zimpfer und Herr Sabeder Tel: 0611/ 23650-0 E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org Web: www.ksa-wiesbaden.org Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt Gustav Stresemann-Ring 15 65189 Wiesbaden Herr Stiehl Tel: 0611/ 31-3729 E-Mail: stadtklima@wiesbaden.de Web: www.wiesbaden.de	Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Förderprogramm: Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. Moritzstr. 28 65185 Wiesbaden Herr Zimpfer und Herr Sabeder Tel: 0611/ 23650-0 E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org Web: www.ksa-wiesbaden.org Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt Gustav Stresemann-Ring 15 65189 Wiesbaden Herr Stiehl Tel: 0611/ 31-3729 E-Mail: stadtklima@wiesbaden.de proklima@wiesbaden.de Web: www.wiesbaden.de
	Impressum Herausgeber: Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Telefon. 0611 313701